

**Satzung
der
EUROPA-UNION DEUTSCHLAND
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.**

§ 1
Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Landesverband Mecklenburg-Vorpommern der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND ist ein eingetragener Verein und trägt den Namen „EUROPA-UNION Deutschland, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.“ Er ist Teil des Bundesverbandes der Europa-Union Deutschland, der Europäischen Bewegung und der Union der Europäischen Föderalisten (UEF).
2. Sitz des Vereins ist Neubrandenburg. Er ist beim Kreisgericht Neubrandenburg registriert.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens mit dem Ziel der Schaffung der Vereinigten Staaten von Europa auf föderativer und demokratisch-rechtsstaatlicher Grundlage.
2. Zu diesem Zweck arbeitet der Verein im Rahmen der Europäischen Bewegung mit anderen Verbänden zusammen. Unter voller Wahrung seiner geistigen, politischen und organisatorischen Unabhängigkeit ist der Verein bestrebt, die öffentliche Meinung, die politischen Parteien, die Parlamente und die Regierungen für die föderative und demokratisch-rechtsstaatliche Vereinigung der Völker zu gewinnen. Der Verein bekennt sich zum „Hertensteiner Programm“ vom 21. 09. 1946.
3. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3
Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein verwendet keine Mittel unmittelbar oder mittelbar für die Unterstützung oder Förderung politischer Parteien. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Ordentliche Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft von natürlichen Personen, Personenvereinigungen sowie von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts wird durch die Annahme eines schriftlichen Aufnahmeantrages bei dem für den Wohnsitz bzw. Sitz zuständigen Kreisverband erworben.
2. Die Aufnahme bedarf der Zustimmung des Landesverbandes. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Landesvorstand nicht binnen drei Wochen nach Zugang der Aufnahmemeldung gegenüber dem Kreisverband und dem Antragsteller schriftlich widerspricht. Die Mitgliedsausweise stellt der Landesverband aus.
3. Soweit für den Wohnsitz bzw. Sitz oder Aufgabenbereich eines Mitglieds kein Kreisverband besteht, wird es unmittelbar Mitglied beim Landesverband.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verpflichten sich die Mitglieder, im Sinne der Satzung des Vereins zu wirken und Beiträge entsprechend der gültigen Beitragsordnung zu zahlen.

§ 5
Außerordentliche Mitgliedschaft

Auf Vorschlag des Landesvorstandes kann die Landesversammlung Organisationen auf Landesebene als außerordentliche Mitglieder in den Landesverband aufnehmen. Diese außerordentlichen Mitglieder haben das Recht, zur Landesversammlung und zu Sitzungen des Landesvorstandes einen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden.

§ 6
Ende der Mitgliedschaft.

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. durch Erlöschen einer juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts.
2. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied
 - a) gegen die Bundessatzung der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND, gegen die Satzung des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern oder die für das Mitglied geltende Satzung des Kreisverbandes verstößt.

- b) Programm und Ziele der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND gröblich gefährdet,
 - c) durch sein Verhalten das öffentliche Ansehen der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND schädigt,
 - d) trotz Zahlungsaufforderung und Mahnung mit seinem Beitrag in Rückstand von mehr als einem Jahr bleibt.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Landesvorstand.
 4. Der Ausschließungsbeschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief oder im Wege der öffentlichen Zustellung zu übermitteln. Die Entscheidung – unbeschadet eines etwaigen Rechtsmittels – wird mit der Zustellung wirksam.
 5. Das betroffene Mitglied kann innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Beschlusses über seinen Ausschluss schriftlichen Widerspruch beim Schiedsausschuss des Landesverbandes einlegen.

§ 7 Informationsmaterialien

1. Publikationen des Bundesverbandes dienen der Mitgliederinformation. Die Einzelheiten ihres Bezuges werden durch Vereinbarungen zwischen dem Bundesvorstand und den Landesverbänden geregelt.
2. Der Landesverband unterrichtet seine Mitglieder über Inhalte und Ergebnisse der Vereinstätigkeit durch die Herausgabe von Informationen, die in unregelmäßigen Abständen zur Verfügung gestellt werden.

§ 8 Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind:

- a) die Landesversammlung,
- b) der Landesvorstand,
- c) der Schiedsausschuss.

§ 9 Die Landesversammlung

1. Die Landesversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes. Sie findet als Mitgliederversammlung statt und kann auf Beschluss des Landesvorstandes als Delegiertenversammlung durchgeführt werden. In diesem Fall legt der Landesvorstand die Zahl und die Aufschlüsselung der Delegierten fest.

2. Eine ordentliche Landesversammlung muss in jedem Kalenderjahr stattfinden. Sie wird durch den Landesvorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen.
3. Eine außerordentliche Landesversammlung muss einberufen werden, wenn dies der Landesvorstand beschließt oder mindestens zwei Kreisverbände oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Landesverbandes einen entsprechenden Antrag stellen.
4. Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
5. Die Landesversammlung
 - a) nimmt den Bericht des Landesvorstandes über das abgelaufene Arbeitsjahr entgegen und beschließt über die allgemeinen Richtlinien der Arbeit des Landesverbandes,
 - b) beschließt über die Beitragsordnung,
 - c) wählt und entlastet den Landesvorstand sowie zwei Mitglieder als Kassenprüfer,
 - d) wählt die Mitglieder des Schiedsausschusses.
 - e) wählt die Delegierten des Landesverbandes für den jeweils anstehenden Kongress des Bundesverbandes sowie für den Bundesausschuss,
 - f) wählt – soweit erforderlich – die Delegierten für Kongresse und Mitgliederversammlungen der Union Europäischer Föderalisten (UEF) und der Europäischen Bewegung,
 - g) entscheidet über Änderungen der Satzung sowie über die Auflösung des Landesverbandes.
6. Die Landesversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
7. Über die Landesversammlung ist ein Protokoll zu führen. Ein Protokollführer ist zu wählen. Das Protokoll ist von dem Protokollführer und dem Landesvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Der Landesvorstand

1. Der Landesvorstand
 - a) führt die Beschlüsse der Landesversammlung aus,
 - b) nimmt die Rechte und Pflichten zur Leitung des Vereins wahr, die sich aus der Satzung ergeben,
 - c) ist in dringenden Fällen befugt, in eigener Zuständigkeit zu entscheiden; solche Beschlüsse bedürfen der nachträglichen Bestätigung durch die Landesversammlung.

2. Der Landesvorstand besteht aus dem Landesvorsitzenden, bis zu drei gleichberechtigten Stellvertretern, bis zu vier weiteren Mitgliedern und – bei Existenz eines Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern der Jungen Europäischen Föderalisten – einem Vertreter der JEF.
3. Der Landesvorstand kann bis zu vier Personen als stimmberechtigte weitere Vorstandsmitglieder kooptieren.
4. Der Landesvorstand wählt aus seinen Reihen einen Schatzmeister.
5. der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem Landesvorsitzenden, den Stellvertretern und dem Schatzmeister. Im Sinne des § 26 des BGB vertreten der Landesvorsitzende oder einer der Stellvertreter den Landesvorstand gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist einzelvertretungsbefugt.
6. Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und bestellt einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer ist beratendes Mitglied des Landesvorstandes. Er kann als stimmberechtigtes Mitglied kooptiert werden.

§ 11 Schiedsausschuss

1. Der Schiedsausschuss hat die Aufgabe, Streitigkeiten zwischen dem Landesverband und seinen Untergliederungen sowie den Mitgliedern zu entscheiden.
2. Der Schiedsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
3. Der Schiedsausschuss entscheidet durch Beschluss, der schriftlich zu begründen ist. Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, in der Verhandlung ihre Anträge zu begründen.
4. Eine begründete Berufung gegen den Beschluss ist innerhalb einer Frist von einem Monat über das Generalsekretariat beim Schiedsausschuss des Bundesverbandes schriftlich einzulegen. Die Frist beginnt drei Tage nach der Aufgabe eines eingeschriebenen Briefes an die Parteien, der den gefassten Beschluss enthält, oder mit dem Tag der öffentlichen Zustellung.

§ 12 Trägerschaften und Arbeitsgruppen

1. Der Landesverband kann zum Zweck einer effektiven Umsetzung der Ziele des Vereins Träger von Einrichtungen sein, die hauptsächlich im Bereich der Bildungs- und der Kinder- und Jugendarbeit sowie in der Informationstätigkeit angesiedelt sind.

2. Vom Landesverband getragene Einrichtungen arbeiten auf der Grundlage einer vom Landesvorstand zu beschließenden Ordnung.
3. Die Landesversammlung bzw. der Landesvorstand können Arbeitsgruppen bilden, die den Landesvorstand in seiner Arbeit unterstützen. Diesen Arbeitsgruppen können Sachverständige angehören, die nicht Mitglied der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND zu sein brauchen.

§ 13 Kreisverbände

1. Der Landesverband besteht aus den Kreisverbänden, die in der Regel der administrativen Gliederung der Kreisebene entsprechen sollen. Mit Zustimmung des Landesvorstandes können Kreisverbände die politische Gliederung der Kreisebene überschreiten. Die Gründung eines Kreisverbandes bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes.
2. Innerhalb eines Kreisverbandes können Untergliederungen als Ortsverbände gebildet werden.
3. Die Kreisversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Sie gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn alle Mitglieder des Kreisverbandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von zwei Wochen durch den Kreisvorsitzenden eingeladen sind.
4. Der Kreisvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, mindestens einem Stellvertreter und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, von dem ein Mitglied als Schatzmeister gewählt wird. Der Kreisvorstand leitet die Arbeit des Kreisverbandes im Rahmen der Beschlüsse der Kreisversammlung und der Vereinssatzung.
5. Jeder Kreisverband kann sich eine eigene Satzung geben. Diese darf den zwingenden Vorschriften der Satzungen des Landesverbandes und des Bundesverbandes nicht widersprechen. Soweit sich ein Kreisverband keine eigene Satzung gegeben hat, findet diese Satzung entsprechende Anwendung.
6. Die Auflösung eines Kreisverbandes erfolgt auf Beschluss der Kreisversammlung und bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes. Das Vermögen des Kreisverbandes fällt bei seiner Auflösung an den Landesverband der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND, Sitz in Neubrandenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Wahlen und Beschlüsse; Amtsdauer

1. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das mindestens vier Wochen dem Verein angehört, an einer Versammlung teilnimmt und seine Beitragspflicht erfüllt hat, bzw. jeder ordnungsgemäß gewählte Delegierte.
2. Wahlen werden offen durchgeführt, sie sind geheim, soweit auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.
3. Gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen erhält. Sind mehrere Ämter zu besetzen, so sind die Bewerber gewählt, die bei der Anzahl der Stimmen in der Rangfolge vor den weiteren Bewerbern liegen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
4. Vorsitzende und deren Stellvertreter werden direkt gewählt.
5. Beschlüsse werden – soweit die Satzung nichts anderes bestimmt – mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
6. Änderungen von Geschäftsordnungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
7. Die Amtsdauer beträgt in allen zu wählenden Organen des Landesverbandes und seiner Untergliederungen sowie bei den zu wählenden Delegierten des Landesverbandes für den Bundesausschuss der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 15

Finanzen

1. Der Landesverband finanziert seine Arbeit durch
 - a) Beiträge der Mitglieder,
 - b) Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern,
 - c) Zuwendungen von staatlicher Seite für den Landesverband bzw. von ihm selbst getragener Einrichtungen,
 - d) Mittel, die von privaten und öffentlichen Einrichtungen als Förderung von Projekten zur Verfügung gestellt werden.
2. Der Landesverband beschließt unter Berücksichtigung der vom Bundeskongress für die Beitragsabführung an den Gesamtverband getroffenen Festlegungen eine Beitragsordnung, die die Höhe und die Verteilung des Beitrages sowie das Einzugsverfahren regelt.
3. Über Spenden an den Landesverband verfügt der Landesvorstand, über Spenden an seine Untergliederungen der dafür zuständige Vorstand.
4. Die Kassenprüfer haben mindestens jährlich einmal zu überprüfen, ob die Mittel des Vereins entsprechend der Satzung und den Beschlüssen des Vereins verwendet werden.

§ 16

Jugendorganisation

1. Die Organisation der „JUNGEN EUROPÄISCHEN FÖDERALISTEN“ (JEF) ist die Jugendorganisation der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND.
2. Mitglieder der JEF erwerben mit ihrem Beitritt zugleich die Mitgliedschaft in der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND. Mitglieder der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND, die unter 35 Jahre alt sind, erwerben mit ihrem Beitritt zugleich die Mitgliedschaft bei den JUNGEN EUROPÄISCHEN FÖDERALISTEN.
3. Es können Ortsgruppen und Kreisverbände der JUNGEN EUROPÄISCHEN FÖDERALISTEN gebildet werden. Bei Existenz eines unabhängigen Landesverbandes „JUNGE EUROPÄISCHE FÖDERALISTEN MECKLENBURG-VORPOMMERN e. V.“ entsendet dieser Verband einen stimmberechtigten Vertreter in den Landesverband der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.
4. Die Höhe, der Einzug und die Verteilung der Mitgliedsbeiträge und andere Fragen, die sich aus der wechselseitigen Mitgliedschaft ergeben, regelt eine Übereinkunft zwischen beiden Landesverbänden.

§ 17

Auflösung

1. Die Auflösung des Landesverbandes kann nur durch einen mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschluss der Landesversammlung erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18

Satzungsänderung

Die Änderung der Satzung kann nur durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss der Landesversammlung erfolgen.

Beschlossen auf der Landesversammlung am 30. 05. 2010

Landesvorsitzender

Protokollführer